

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 195/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 I. Welche Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG die Klägerin mit ihrem Vorbringen unter der Überschrift "Verstoß gegen höchstrichterliche Rechtsprechung" rügen will, ist nicht nachzuvollziehen. Zu ihren Gunsten unterstellt der Senat, dass sie insoweit den Zulassungsgrund einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), geltend machen will.
 - 3 1. Das Vorbringen der Klägerin entspricht nicht den Anforderungen, die an die Bezeichnung einer Divergenz zu stellen sind.
 - 4 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Klägerin hätte darlegen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) von einer genau bestimmten Aussage in einer Entscheidung der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte abweicht, dass die jeweiligen Rechtssätze für die jeweilige Entscheidung tragend gewesen sind und die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67). Dieser ihr obliegenden Darlegungspflicht ist die Klägerin nicht nachgekommen.
 - 5 a) Dies gilt zum einen für ihr Vorbringen, das LSG habe nicht berücksichtigt, dass ihr Ehemann, die "Wehrbereichsverwaltung" und die "Krankenversicherung" notwendig beizuladen gewesen seien. Sie hat es unterlassen, die jeweils tragenden Rechtssätze aus dem Urteil des LSG und aus den zitierten Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) zu benennen.
 - 6 b) Auch soweit ihr Vorbringen unter den Überschriften "falsche Auslegung des Antragsprinzips" und "prozessuale Fürsorgepflicht der Gerichte" iS einer Divergenzrüge zu verstehen sein sollte, hat sie es wiederum unterlassen, die jeweils tragenden Rechtssätze aufzuzeigen.
- 7 2. Das Vorbringen der Klägerin genügt auch nicht den Anforderungen, die an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels zu stellen sind.
- 8 a) Soweit sie einen Verstoß gegen den Grundsatz der notwendigen Beiladung rügt, hätte sie darlegen müssen, dass sie bereits in der letzten Tatsacheninstanz auf die unterlassene Beila-



dung hingewiesen habe (vgl hierzu: BSG, Beschluss vom 11. Dezember 1990, 5 BJ 357/89).
Schon hierzu fehlt jeglicher Vortrag.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 b) Soweit die Klägerin unter der Überschrift "falsche Auslegung des Antragsprinzips" geltend macht, ihr Antrag sei unzulässigerweise eingeschränkt worden (gemeint: vom LSG), hätte sie zunächst einmal aufzeigen müssen, welchen Sachantrag sie konkret vor dem LSG gestellt hat und dass das LSG über diesen Antrag nicht befunden hat. Dann hätte sie vortragen müssen, welchen die Zulassung der Revision rechtfertigenden Verfahrensmangel sie dadurch bezeichnen wollte; denn sollte die Klägerin geltend machen wollen, das LSG habe über einen Teil ihres prozessualen Begehrens nicht entschieden, würde dies noch keinen die Zulassung rechtfertigenden Verfahrensmangel begründen. Bezüglich des (angeblich) nicht entschiedenen Teils wäre der Rechtsstreit noch beim LSG anhängig. Insoweit hätte die Klägerin innerhalb eines Monats nach Zustellung eine Ergänzung des Urteils des LSG beantragen können (§ 153 Abs 1 SGG iVm § 140 Abs 1 SGG). Ein solcher Mangel kann nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden, sodass die Beschwerde insoweit unzulässig ist (BSG, Beschluss vom 16. Juli 2004, SozR 4-1500 § 160a Nr 4).
- 10 c) Das Vorbringen der Klägerin, "auch die gesetzlich verpflichtende prozessuale Fürsorgepflicht der Gerichte" sei nicht berücksichtigt worden, beschränkt sich auf diese Behauptung, ohne darzulegen, welche "Fürsorgepflicht" und welche Verfahrensnorm das LSG dadurch verletzt haben könnte. Darüber hinaus hätte sie aufzeigen müssen, dass die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Mangel beruhen kann, dh, dass das LSG - die von ihm zu Grunde gelegte Rechtsauffassung als richtig unterstellt - bei Beachtung der "Fürsorgepflicht" zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können. Hierzu fehlt der erforderliche Vortrag.
- 11 d) Mit ihrem Vorbringen, die Folgen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs seien im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt worden, hat die Klägerin von vornherein keinen Verfahrensmangel geltend gemacht. Denn hierbei handelt es sich um einen Anspruch des materiellen Rechts; demzufolge könnte die Klägerin mit diesem Vorbringen allenfalls die sachliche Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung beanstanden. Ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens über die Zulassung der Revision.
- 12 II. Die Rüge, das LSG habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt, ist nicht zulässig erhoben worden. Auf eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) kann die Beschwerde nur gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweis Antrag bezieht, der entweder in der das Verfahren abschließenden mündlichen Verhandlung protokolliert oder im Urteil aufgeführt worden ist (vgl dazu: BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29). Einen derartigen Beweis Antrag hat die Klägerin nicht benannt.
- 13 III. Das Vorbringen der Klägerin, keiner der Sozialversicherungsträger sei seiner Beratungs- und Aufklärungspflicht nachgekommen, stellt von vornherein keine im Beschwerdeverfahren zu



beachtende Verfahrensrüge dar. Ob eine Behörde verfahrensrechtliche Pflichten verletzt hat, ist in diesem Verfahren unerheblich. Zur Zulassung der Revision kann nur ein Mangel des Berufungsverfahrens führen, also ein dem LSG anzulastender Verfahrensmangel.

- 14 IV. Soweit die Klägerin Verletzungen der Sachaufklärungspflicht durch den "Richter erster Instanz" und Unrichtigkeiten im erstinstanzlichen Urteil rügt, ist ihr Vorbringen wiederum im Beschwerdeverfahren unbeachtlich. Ob das erstinstanzliche Verfahren Mängel aufweist, ist unerheblich, da - wie dargelegt - allein auf das Berufungsverfahren abzustellen ist.
- 15 V. Auch ihr Vorbringen, "diese Unrichtigkeit" (gemeint wohl: im erstinstanzlichen Urteil) werde auch in den Urteilsgründen der Entscheidung des LSG nicht korrigiert, beinhaltet keinen im Beschwerdeverfahren zu beachtenden Verfahrensmangel.
- 16 Fehler, die dem Gericht bei der Zusammenstellung der Urteilsgründe unterlaufen, sind nur dann zu beachtende Verfahrensmängel, wenn sie schwerwiegend sind. Das ist insbesondere beim völligen Fehlen des Tatbestandes oder der wesentlichen tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung, bei Widersprüchlichkeit oder Unklarheiten der Fall. Ein Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 5 SGG liegt dagegen nicht vor, wenn das Gericht eine unrichtige Feststellung getroffen hat; hierbei handelt es sich nur um einen sich im Tatbestand des Urteils niederschlagenden Mangel des Inhalts der getroffenen Entscheidung; insoweit hatte die Klägerin die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung eine Berichtigung des Urteils beim LSG zu beantragen (§ 153 Abs 1 SGG iVm § 139 SGG).
- 17 VI. Das Vorbringen der Klägerin unter der Überschrift "Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) sowie Eingriff in das grundrechtlich geschützte Recht auf Ehe und Familie (Art 6 GG)" lässt erkennen, dass sie sinngemäß zwei Zulassungsgründe geltend machen will.
- 18 1. Eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 19 Ihre Rüge ist von vornherein unerheblich, soweit sie eine Pflichtverletzung der Beklagten und des Sozialgerichts behauptet. Soweit sie eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör durch das LSG geltend macht, hätte sie vortragen müssen, worin diese Verletzung bestehen könnte. Insoweit durfte sie sich nicht mit dem Hinweis begnügen, dezidierte Ausführungen blieben einer späteren Revisionsbegründung vorbehalten, sondern sie hätte dies in ihrer Beschwerdebegründung vortragen müssen. Darüber hinaus hätte sie wiederum die materiellrechtliche Auffassung des LSG aufzeigen und darlegen müssen, dass die Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann. Auch hierzu fehlen jegliche Ausführungen.



- 20 2. Den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß geltend gemacht.
- 21 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts- einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss in der Beschwerdebegründung die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 22 Die Klägerin hat es schon unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren. Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass sie auch nicht die Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit - einer unterstellten Rechtsfrage - aufgezeigt hat.
- 23 VII. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

